

RS Vwgh 2001/12/11 2000/01/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2001

Index

25/01 Strafprozess

Norm

StPO 1975 §175 Abs1 Z2;

StPO 1975 §177 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass nur bei längerem Fortbestand eines Haftgrundes (und des Tatverdachtes) - zu einem solchen Fall vgl. etwa VfSlg. 2798/1955 - das Zuwarten hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit dem Journalrichter zwecks Einholung eines richterlichen Haftbefehls dem Tatbestandselement "Gefahr im Verzug" entgegen stehen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010254.X05

Im RIS seit

12.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at